

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.520.890

Wien, am 12. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Linder, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Juli 2022 unter der Nr. **11869/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Teuerungsausgleich für Zivildienstler“ an den damaligen Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gerichtet.

Da mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, BGBl. 98/2022, die Angelegenheiten des Zivildienstes in meinen Zuständigkeitsbereich übergegangen sind, darf ich die an mich weitergeleitete Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. Wie hoch ist die aktuelle Vergütung für Zivildienstler in Österreich?*
- 2. Wie hoch waren die Anpassungen dieser finanziellen Vergütung für Zivildienstler in den letzten fünf Jahren im Vergleich zu den Inflationsraten?*

Zivildienstleistende haben Anspruch auf:

- Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge) – (§§ 25a bis 30 Zivildienstgesetz 1986 – ZDG),

- Reisekostenvergütung (§ 31),
- Kranken- und Unfallversicherung (§ 33), von der Einrichtung abzuführen
- Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe gem. § 34 ZDG, falls der Zivildienstler vorher kein eigenes Einkommen erzielt hat, wird diese von der Mindestbemessungsgrundlage berechnet. Haben Zivildienstleistende vorher eigenes Einkommen bezogen, sind die Beihilfen von diesem (bis zur Höchstbemessungsgrundlage) zu berechnen.
- Zivildienstleistende haben Anspruch auf Verpflegung (§ 28 Abs. 1).
- „Klimaticket Ö Zivildienst“, mit dem alle teilnehmenden öffentlichen Verkehrsmittel für die Dauer des Zivildienstes in ganz Österreich kostenlos genutzt werden können.

Zusätzlich steht einem Zivildienstleistendem eine angemessene Verpflegung (in Form von drei Mahlzeiten, oder in Form von Verpflegungsgeld) zu.

Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird durch die seit 3. Februar 2006 in Kraft getretene Verpflegungsverordnung geregelt. Das Verpflegungsgeld betrug bis 31. Dezember 2008 max. 13,60 Euro täglich. Seit 1. Jänner 2009 stehen maximal 16,00 Euro täglich zu (wovon bei zutreffen aller Abzugsmöglichkeiten 35% in Abzug gebracht werden können).

Weiters erwerben Zivildienstleistende während ihres Dienstes Pensionsversicherungszeiten die von der Beitragsgrundlage errechnet werden.

Übersicht Vergütung für Zivildienstleistende und Entwicklung der letzten fünf Jahre:

gültig ab	Grundvergütung	SV-Betrag	SV-Beitragsgrundlage	Mind.bem.Grundl.Wohnkostenb. + Fam./Partnerunterhalt	Höchstbem.Grundl. Wohnkostenb. + Fam./Partnerunterhalt
01.01.2018	328,70	94,21	1.160,40	1.225,92	5.567,74
01.01.2019	339,00	96,09	1.183,50	1.264,30	5.742,03
01.01.2020	346,70	99,06	1.220,10	1.292,74	5.871,20
01.01.2021	351,70	102,32	1.260,30	1.311,50	5.956,41
01.01.2022	362,60	104,46	1.286,70	1.352,10	6.140,78

Zu Frage 3:

3. Welche Maßnahmen unternimmt Ihr Ressort, um Zivildienstler angesichts der aktuellen Teuerungswelle finanziell zu unterstützen?

Die Höhe der monatlichen Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) bestimmt sich nach dem Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, und beträgt für die Grundvergütung bei ordentlichem oder außerordentlichem Zivildienst 12,87 v.H.

Erhöhungen der Pauschalvergütung korrespondieren mit Erhöhungen der Bezüge für Vertragsbedienstete und Beamte, die ebenfalls von der Inflation betroffen sind. Die Anpassungen der Pauschalvergütung aufgrund der vorgenommenen Erhöhung der Bezüge für Vertragsbedienstete und Beamte erfolgen durch Verordnung. Eine Erhöhung des Satzes von 12,87 v.H. hat durch Gesetz zu erfolgen.

Zu Frage 4:

4. *Ist seitens Ihres Ressorts ein Inflationsausgleich und/oder eine Einmalzahlung für diese, besonders von der wirtschaftlichen Lage betroffene Personengruppe vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe und wann?*
 - b. *Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit?*

Gesetzliche Aufgabe der Zivildienstverwaltung aufgrund des Zivildienstgesetzes ist, Zivildienstplätze anzuerkennen, um Zivildienstleistung zu ermöglichen, Zivildienstleistende zuzuweisen und allgemein Zivildiensttagenden zu administrieren. Die Pauschalvergütung wird von den Einrichtungen des Zivildienstes bezahlt, denen die Leistung der Zivildienstleistenden zuwächst. Davon unberührt sind Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Teuerung wie die Auszahlung eines Bonus von bis zu 500 Euro, der sich aus Klimabonus sowie Antiteuerungs-Bonus zusammensetzt, oder auch der Energiekostenausgleich in Höhe von 150 Euro.

Zu Frage 5:

5. *Welche Maßnahmen treffen Sie aktuell, um die Attraktivierung des Zivildienstes für junge Männer zu fördern?*

Wehr- und Zivildienst als verpflichtender Bürgerdienst der männlichen österreichischen Staatsbürger müssen bei Gesamtbewertung gleichbelastend sein. Eine alleinige „Attraktivierung“ des Zivildienstes ohne gleichzeitige „Attraktivierung“ des Wehrdienstes wäre verfassungswidrig. Einer der zuletzt getätigten Attraktivierungsschritte war beispielsweise die Einführung des kostenlosen Klimatickets für Wehr- und Zivildienstler im 1. April 2022. Ebenso ist geplant, im Zivildienst erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen auf Ausbildungen, wie die noch auszugestaltende Pflegelehre anzurechnen. Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass den laufenden Budgetverhandlungen nicht vorgegriffen werden kann.

Karl Nehammer

